

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Argumente, welche die vorwiegend civilrechtliche Natur der in factischer Ausübung stehenden Fischereirechte behaupteten, als durch die bestimmende Einsicht, daß eine meritale Regelung der Fischereirechte selbst, im Großen und Ganzen und in piscicultureller Hinsicht, keineswegs als das alleinige und Universalheilmittel für die wirthschaftlichen Schäden unserer Binnenfischerei angesehen werden können.

Ohne hier, nun wohl überflüssiger Weise, die bedeutenden Schwierigkeiten einer solchen „Rechts-Rückbildung“ erörtern zu wollen, welche sich, trotz ihrer conservativen Tendenz, radicaler und vielleicht auch allzu kostspieliger Mittel hätte bedienen müssen, soll nur constatirt werden, wie sich die Erkenntnis immer weiter verbreitete, daß durch eine organische Verbindung der Fischereirechte mit Grund und Boden, beziehungsweise — wie Andere docirten — mit dem Eigenthums- oder dem Hoheitsrechte über die Gewässer, noch immer nicht Fischereirechts-Gebiete construirt werden könnten, welche an und für sich durch ihre Ausdehnung und Beschaffenheit den volkswirthschaftlichen Erfordernissen zu selbständiger, guter Bewirthschaftung und Hege entsprächen.

Man sah ein, daß die dornige, materielle Regelung der Fischereirechte zum Zwecke der volkswirthschaftlich gedeihlichen Organisation ihrer Ausübung im Sinne einheitlicher Bewirthschaftung doch wieder neuer, und zwar solcher oder ähnlicher Corrective bedürfte, wie sie, auf Grund des Reichs-Fischereigesetzes, der vorliegende Entwurf der „Landes-Fischereigesetze“ an die Hand gibt.

Der letztere Weg führt offenbar gerader, rascher und mit geringerer Alteration bestehender Rechte zu den ersehnten „volkswirthschaftlichen“ Zielen.

Es gewährt daher einigen Trost, daß, insoferne der Verlauf der gesetzgeberischen Arbeiten übersehen werden kann, mindestens die aus obigen und staatsrechtlichen Competenz-Prätexten abgeleiteten Schwierigkeiten — nun überwunden scheinen.